

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-8 O 305/16



Verkündet am 19.01.2017

Shala, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Bochum****IM NAMEN DES VOLKES****Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau Jessica Wagner, Bergstraße 104, 45701 Herten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F. Wolff, G. Bultmann, R.
Wolff u. A. Aust, Hertener Str. 21, 45657
Recklinghausen,

g e g e n

Herrn Uwe Witteck, Veinghofstraße 6 b, 45731 Waltrop,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Krings pp., August-Schmidt-
Ring 9, 45665 Recklinghausen,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brünger, die Richterin am
Landgericht Steinbach und den Richter Birkenhauer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. auf der von ihm betriebenen Internetseite "www.Aufpunkt.de" folgende Passagen zu entfernen:
 - a. In dem auf der Startseite verlinkten Artikel mit der Überschrift "Polizeikommissarin Stefanie Weiner antwortet nicht" auf Seite 2 der

Strafanzeige in Sachen 701000-021164-15/1, wiedergegeben in Anlage A 1 zu der Klageschrift vom 13.09.2016 :

- Die komplette Nennung des Vornamens und Hausnamens, Geburtsdatums und der Anschrift der Klägerin Vennheidestr. 17, 45663 Recklinghausen sowie der Telefonnummer.
- Die detaillierte Zeugenaussage der Klägerin vom 25.02.2015 (komplette Seite 4 der Ermittlungsseite), wiedergegeben in Anlage A 1.1 zu der Klageschrift vom 13.09.2016.

b. Auf der Seite mit der Überschrift "Polizeikommissarin Stefanie Weiner antwortet nicht" drittes Bild, links oben der Name des Beklagten: "Uwe Wittek" befindlich, Schreiben an den PP Recklinghausen, wiedergegeben in Anlage A 2 zu der Klageschrift vom 13.09.2016:

- Das auf Seite 2 des Schreibens des Beklagten vom 07.04.2015 an den PP Recklinghausen abgebildete Foto vom Fahrzeug der Klägerin.

c. In dem auf der Startseite verlinkten Artikel mit der Überschrift: "War dieses Fehlurteil vorprogrammiert?", dort unter der Überschrift: Wir ergänzen: das Hauptverhandlungsprotokoll zur Verhandlung des Amtsgerichts Recklinghausen vom 19.10.2015", wiedergegeben in Anlage 3 zu der Klageschrift vom 13.09.2016, dort:

- "weder die neueste Version von Fr. Jessica Wa. in der Verhandlung...".

2. auf der von ihm betriebenen Internetseite: "www.lippekanal.de" folgende Passagen zu entfernen:

a. In dem auf der Startseite verlinkten Beitrag mit der Überschrift "Mein letztes Wort als Angeklagter" in dem Link "Mein letztes Wort als Angeklagter", wiedergegeben in Anlage A 4 zur Klageschrift vom 13.09.2016:

- Der dort mehrfach genannte Name der Klägerin u. a. in der Passage zu 1): "Zeuginnen Wagner und Baldy"

b. Unter Ziffer 2 mit der Überschrift "Ich bin strafrechtlich in keiner Weise vorbelastet", wiedergegeben in Anlage A 4.1 zu der Klageschrift vom 13.09.2016:

- Der zweimal geschriebene Name: "Fr. J. Wagner."

- c. Im auf der Startseite verlinkten Beitrag mit der Überschrift: "Sind das die Antworten auf meinen Offenen Brief? Sicher nicht! Aber doch eine Reaktion - und was für eine!", wiedergegeben in Anlage A 5 zur Klageschrift vom 16.09.2016:
- Im Text unter dem Datum 15.04.2016 der Name "Fr. J. Wagner" komplett, ferner dort der Satz:
 - "Wäre diesen Unlogiken frühzeitig nachgegangen worden, dann wäre eine Anklage gegen mich kaum möglich gewesen."
- d. In dem auf der Startseite verlinkten Beitrag "Offener Brief vom 28./29.03.2016 - an PKin St. Weiner, KHK J. Plath, StA M. Krämer, wiedergegeben in Anlage A 6 zur Klageschrift vom 13.09.2016, dort weiter verlinkten "Hier die komplette Ermittlungsakte (Stand 11.05.2015)" Ermittlungsakte 971 Js 62/15 Blatt 0-8 - Seite 7 der Ermittlungsakte, Überschrift "Bemerkungen", wiedergegeben in Anlage A7 zur Klageschrift vom 13.09.2016:
- "Am 19.02.2015 ist die Anzeigerstatterin Fr. J. Wagner zu ihrem Auto gelaufen. Sie kamen ihr mit ihrem Hund entgegen. Da Frau Wagner vor dem Hund Angst hatte, ist sie auf die Straße ausgewichen. Auf ihrer Höhe machten sie einen Knicks und wünschten ihr einen guten Abend. Als sie darauf nichts erwidert hatte, sagten sie ?Arschloch!. Weiterhin machten sie Fotos von der Frau Wagner am 23.02.2015 ohne ihr Einverständnis."
- e. In dem auf der Startseite verlinkten Beitrag "Offener Brief vom 28./29.03.2016 - an PKin St. Weiner, KHK J. Plath, StA M. Krämer, dort befindlicher Link mit der Überschrift: "Ermittlungsakte 971 Js 62/15__Blatt 9-19, dort Seite 18, Vollmachtsformular, wiedergegeben in Anlage A 7.1 zur Klageschrift vom 13.09.2016:
- "gegen Jessica Wagner."

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

noch 08.02.17 ✓

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

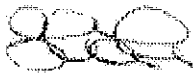
Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Brünger

Steinbach

Birkenhauer

Beglaubigt



Shala

Justizobersekretärin